**Gesuch Nutzung Bahnhofareal**

|  |  |
| --- | --- |
| **Ort (AB-Bahnhof, Haltestelle)** |  |
| **Gesuchsteller** Firma / Verein Ansprechperson Strasse / Nr. PLZ / Ort Telefonnummer E-Mail |  |
| **Zweck, Anlass, Vorhaben** |  |
| **Datum / Zeit** |  |
| **Bemerkungen** |  |

**Hinweise**

Für die bewilligte Tätigkeit / Nutzung trägt der Gesuchsteller die alleinige Verantwortung. Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung und allfällige Rechtsnachfolgende haften der Appenzeller Bahnen AG für sämtliche Schäden, die infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen entstehen. Beim öffentlichen Grund der Appenzeller Bahnen handelt es sich um einen Bahnbetrieb, der mit erheblichen Gefahren verbunden ist. Mittelbare Schäden, insbesondere in Form von Einnahmeausfällen, die den Appenzeller Bahnen AG entstehen, sind ebenfalls auszugleichen.

Bei der Benutzung des Bahnhofareales ist die Bahnhofsordnung einzuhalten. Es sind alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Unfälle zu vermeiden. Nach der Benutzung ist das Areal in sauberem Zustand zurückzulassen. Allfällige Kosten, die der Appenzeller Bahnen AG aufgrund der Tätigkeit / Nutzung entstehen, sind durch den Gesuchsteller zu ersetzen. Es folgt eine nicht abschliessende Aufzählung:

* Reinigungskosten
* Verspätungen der Züge aufgrund von Behinderungen des Betriebes
* Unfälle

Der Gesuchsteller kennt die Gebühren für die Nutzung des Bahnhofareals und ist damit einverstanden.

Ort und Datum Unterschrift des Gesuchstellers

Das Gesuch ist bei der Appenzeller Bahnen AG, Unternehmensentwicklung, St.Gallerstrasse 53, 9102 Herisau oder per Mail an info@appenzellerbahnen.ch einzureichen.

*durch die Appenzeller Bahnen auszufüllen*

🗆 **Bewilligt** 🡪 Bitte beachten Sie die Bahnhofsordnung, Sperrzonen und allfällige weitere

 Bestimmungen (wird mit der Bewilligung mitgeschickt).

 Preis für die Nutzung des Bahnhofareals: CHF ………..

🗆 **Nicht bewilligt**

Ort und Datum Für die Appenzeller Bahnen AG

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesamt für Verkehr BAV schriftlich Beschwerde erhoben werden.